

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 8

Artikel: Vom Dienen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Taubstumm-Zeitung

Organ des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“

Redaktion: **Eugen Sutermeister**, Zentralsekretär, in **Bern**

6. Jahrgang Nr. 8	Er scheint am 1. und 15. jeden Monats	1912 15. April
	Abonnement: Jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto (Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich). Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern , Salkenplatz 16	

Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Einladung an die Mitglieder zur **Generalversammlung**
Donnerstag den 25. April 1912, nachmittags **Punkt 2 1/4 Uhr**
im **Kasino** (Gesellschaftsjaal) in **Bern**

Traktanden:

1. Begrüßung durch den Zentralpräsidenten.
2. Genehmigung des Oltenener Protokolls der konstituierenden Generalversammlung.
3. Jahresbericht, Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
4. Wahlen und Bestätigung neuer Zentralvorstandsmitglieder, sowie zweier Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten.
5. Unvorhergesehenes.
6. Vortrag von Eugen Sutermeister über „Ausländische Taubstummenfürsorge“.
7. Möglichenfalls Besuch der Mädchen-Taubstummenanstalt in Wabern.

Zahlreiche Beteiligung erwartet

Der Zentralvorstand,

Zur Erbauung

Vom Dienen.

„Ihr Knechte, seid gehorsam in allen Dingen euren leiblichen Herren, nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern mit Einfältigkeit des Herzens und mit Gottesfurcht.“
Kolossier 3, 22.

Wir alle müssen mehr oder weniger dienen und da wollen wir diese Sache etwas näher betrachten. Sieben Tugenden sind beim Dienen wichtig: Fleiß, Ordnung, Rein-

lichkeit, Sparsamkeit, Wahrhaftigkeit, Treue und Gottesfurcht.

Ein fleißiges Dienstmädchen geht morgens frisch und froh an die Arbeit und der fleißige Lehrling wartet nicht, bis ihm der Meister etwas befiehlt. Fleiß bringt Preis! Wer den ganzen Tag fleißig in seinem Beruf gearbeitet hat, ist am Abend zufrieden.

Lehrlinge, Lehrtöchter und Dienstmädchen müssen ordnungsliebend sein. Wer keine Ordnung hat, ist schlappig, schlappige Leute hat man nicht gern und wer außen keine Ordnung hat, der hat auch im Herzen keine Ordnung.

Eine wichtige Tugend ist auch die Reinlichkeit. Wer ein Handwerk lernen will, be-

kommt gewöhnlich schmutzige Hände; darum ist es wichtig und notwendig, daß man sich auch abends wäscht; wer sich vor dem Schlafengehen nicht wäscht, beschmutzt sein Bett.

Weiter sagen wir: Sei sparsam! Man kann sparsam für den Meister und für die Meisterfrau sein und sparsam für sich selbst. Sei hauptsächlich sparsam mit dem Geld. Wenn du deinen Lohn oder ein Trinkgeld bekommst, so bringe etwas davon auf die Sparkasse und behalte es nicht in der Tasche oder im Koffer. Kaufe keine unnötigen Dinge und verschwende es nicht an Lotterielose, oder im Wirtshaus oder mit zu viel Zigarrenrauchen. Wer frühe mit Sparen beginnt, bringt es zu etwas. Sparst du was, so hast du was!

Weiter rufen wir ernst und eindringlich: „Sei wahrhaftig“. Die Lüge ist eine Sünde. Wer lügt, begeht auch leicht andere Sünden und wer lügt, wird von den andern verachtet. Darum sage die Wahrheit und tue nie etwas heimlich.

So ist auch die Aufrichtigkeit eine der schönsten Tugenden.

Die Treue wurde in den alten Zeiten schon gerühmt. Treue Arbeiter tun ihre Arbeit pünktlich und gewissenhaft, auch wenn es der Meister nicht sieht.

Aber die höchste aller Tugenden ist die Gottesfurcht.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

A. Bundesbehörden.

1. Die Bundesversammlung.

33. Das Zweikammersystem. Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, Abteilungen oder Räten: dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat ist die Vertretung des Schweizervolkes; der Ständerat vertritt die Kantone.

34. Verhandlungen. Jede Abteilung der Bundesversammlung behandelt die Geschäfte besonders, mit Ausnahme der unten genannten Fälle, wo beide Abteilungen zusammentreten. Die beiden Räte versammeln sich gleichzeitig in Bern. Die Sitzungen beginnen ordentlichweise am ersten Montag im Juni. Dieselben werden je nach Bedürfnis auch während des Jahres abgehalten; so findet immer eine mehr-

wöchige Sitzung (Session) im Dezember statt. Kein Rat kann sich vertagen oder mit den Sitzungen aufhören, ohne daß auch der andere Rat seine Sitzungen als beendet erklärt.

Der Bundesrat setzt die Verhandlungsgegenstände fest und ladet die Räte zur Sitzung ein. Die Präsidenten beider Räte einigen sich darüber, welcher Rat zuerst ein bestimmtes Geschäft behandeln, d. h. darin die Priorität haben soll und legen diese Uebereinkunft ihren Räten zur Bestätigung vor. Nachdem ein Rat ein Geschäft behandelt hat, geht dasselbe an den andern Rat. Wenn dieser in allen Teilen zustimmt, ist die Sache beschlossen; trifft er jedoch Abänderungen, so gelangt die Angelegenheit noch einmal an den andern Rat, und so geht es fort, bis eine Einigung erzielt ist oder nicht, in welcher letzterem Falle kein Beschluß zustande gekommen ist. In beiden Räten sind die Mitglieder in ihrer Stimmabgabe frei. Das Mehr der Anwesenden entscheidet in allen Fällen; doch sind die Räte nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die gemeinsame Sitzung beider Räte unter dem Vorstehe des Präsidenten des Nationalrates nennt man vereinigte Bundesversammlung. Sie findet statt bei Vornahme von Wahlen, welche der Bundesversammlung zustehen, z. B. des Bundesrates, des Bundesgerichtes und des Generals, ferner bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und bei Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

35. Nationalrat. Der Nationalrat wird von den stimmberechtigten Schweizerbürgern gewählt. Auf je 20,000 Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt. Eine Bruchzahl von über 10,000 Seelen berechtigt ebenfalls zu einem Abgeordneten. Jeder Kanton und jeder Halbkanton hat mindestens einen Abgeordneten zu wählen. Die größeren Kantone sind durch die Bundesgesetzgebung in Wahlkreise eingeteilt. Die Amtsdauer des Nationalrates beträgt 3 Jahre. Seine Gesamt-erneuerung findet alle 3 Jahre am letzten Sonntag im Oktober statt.

Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Es kann niemand zugleich Nationalrat und Ständerat oder Bundesbeamter sein. Die Mitglieder beziehen ein Taggeld von 20 Franken nebst Reiseentschädigung aus der Bundeskasse. Die Verhandlungen leitet ein Präsident, der aber für das nächste Jahr nicht mehr gewählt werden kann.